



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern
und für KommunalesMinisterium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 PotsdamOberbürgermeister der Stadt Cottbus/
ChósebuzPostfach 10 12 35
03012 Cottbus

Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuz				
Oberbürgermeister				
Registrier-Nr.: <u>459</u>				
Eingang: 29. April 2020				
Verteiler:				
BOB	GB I	GB II	GB III	GB IV
RPA	Presse	StVA		
Bearbeitungsvermerke:				
<u>Z. U.</u>				

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 PotsdamBearb.: Herr Sturm
Gesch.Z.: 32-353-31
Hausruf: 0331 866-2325
Fax: 0331 866-2302
Internet: <https://mik.brandenburg.de>
finanzaufsicht@mik.brandenburg.deBus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 24. April 2020

*WV DB OB 5.5.20 m.d.B. H. um
umfassende Informationen und Schlussfolgerungen
+ Verfahrensweg
für die Verwaltung
an Herrn*

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Cottbus für das Haushalts-
jahr 2020 und zum Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2020-2023 im
Rahmen des Haushaltsplans 2020

Die von der Stadtverordnetenversammlung am 30. Oktober 2019 beschlossene Haushaltssatzung (Beschluss-Nr. I-026-3/19) und das beschlossene Haushaltssicherungskonzept (Beschluss-Nr. I-027-3/19) wurden geprüft. Mit Schreiben vom 02.04.2020 nahm die Stadt im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den entscheidungserheblichen Tatsachen Stellung. Auf Grund der Ausführungen erhöht sich der genehmigungsfähige Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen. Da die Stadt sich auch zu den siebzehn im Anhörungsschreiben aufgeführten Hinweisen äußerte und die künftige Beachtung zusicherte, wird auf eine erneute Wiedergabe dieser verzichtet.

1. Vorbemerkungen

Die beschlossene Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Festsetzungen. Mit der Haushaltssatzung setzte die Stadt in § 2 den Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, auf 4.570.200 € fest. In § 3 der Haushaltssatzung wurden Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 12.000.000 € festgesetzt. Diese bedürfen insoweit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt sind, insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Darüber hinaus ist das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 63 Abs. 5 BbgKVerf genehmigungspflichtig.



E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten und/oder Verschlüsselung sind an die folgende Adresse zu richten: Poststelle@mik.brandenburg.de

Dok.-Nr.:

Zertifikat seit 2013
audit berufundfamilie

2. Haushaltssituation

Die Stadt stellt im Jahr 2020 und in jedem Jahr der mittelfristigen Ergebnisplanung einschließlich des Jahres 2023 den strukturellen Haushaltsausgleich dar und kann Überschüsse im ordentlichen Ergebnis zum Abbau der Fehlbeträge aus Vorjahren ausweisen. Allerdings fallen diese Überschüsse im ordentlichen Ergebnis wesentlich geringer aus, als noch im Vorjahr geplant wurde. Diese Abweichungen (in der Summe 15.981.000 €) führen dazu, dass der gesetzliche Haushaltsausgleich nicht bereits im Jahr 2022, sondern erst im Jahr 2024 dargestellt werden kann.

Die mit dem Selbstbindungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27. Juni 2018 (Beschluss Nr. I-018-41/18) formulierte Vorgabe, nach der in den Jahren 2019/2020 jeweils mindestens 6,9 Mio. € und in den Jahren 2021/2022 jeweils mindestens 11,2 Mio. € als Überschuss im Ergebnishaushalt erreicht werden sollen, wurde in der mittelfristigen Ergebnisplanung für die Jahre 2021 und 2022 nicht umgesetzt.

Die Ergebnisse entwickeln sich unter Berücksichtigung der geprüften Jahresabschlüsse bis einschließlich des Jahres 2012, den vorläufigen Ergebnissen bis einschließlich des Jahres 2018 und den folgenden Planansätzen nach der Übersicht über die Ergebnisentwicklung wie folgt:

Plan	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Ordentliches Ergebnis	25.320,4	9.045,8	8.138,1	7.060,4	7.554,0	7.088,8
+ Fehlbetrag Vorjahr	-69.339,7	-44.019,3	-34.973,5	-26.835,4	-19.775,0	-12.221,0
Saldo	-44.019,3	-34.973,5	-26.835,4	-19.775,0	-12.221,0	-5.132,2

Angaben in Tsd. €

Danach kann der gesetzliche Haushaltsausgleich unter Berücksichtigung der Fehlbeträge aus Vorjahren innerhalb des mittelfristigen Planungszeitraumes nicht erreicht werden.

Der Finanzplan weist im Jahr 2020 und in der mittelfristigen Finanzplanung bis 2023 jährlich eine positive Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln aus.

Finanzhaushalt	2019	2020	2021	2022	2023
Saldo Verwaltungstätigkeit	10.492,9	33.573,3	37.657,8	36.659,9	36.855,2
Saldo Investitionstätigkeit	-4.370,4	-4.570,2	-4.486,5	-6.992,4	-4.779,0
Saldo Finanzierungstätigkeit	2.723,1	1.990,2	1.456,5	3.242,4	499,0
Veränderung Bestand an ZM	8.845,6	30.993,3	34.627,8	32.909,9	32.575,2

Angaben in Tsd. €

Die investiven Auszahlungen der Stadt können im Jahr 2020 sowie im mittelfristigen Planungszeitraum jedoch durch die veranschlagten investiven Einzahlungen nicht in voller Höhe gedeckt werden. Die Stadt plant allein im Jahr

2020 investive Auszahlungen i. H. v. rd. 25,1 Mio. €. Im Vergleich zur Vorjahresplanung erhöht sich das Investitionsvolumen für das Jahr 2020 von rd. 16,2 Mio. € um rd. 8,9 Mio. €. Dieser Trend setzt sich im mittelfristigen Planungszeitraum entsprechend fort.

Zur Deckung des Saldos aus der Investitionstätigkeit wurde in der Haushaltssatzung 2020 ein entsprechender Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen festgesetzt. Auch im mittelfristigen Planungszeitraum sind jährlich weitere Kreditaufnahmen vorgesehen. Insgesamt sollen nach derzeitiger Planung im Zeitraum 2020 bis 2023 Kredite mit einem Volumen i. H. v. rd. 20,8 Mio. € neu aufgenommen werden. Die Finanzplanung des Vorjahres sah dagegen für den Zeitraum 2020-2022 nur Kreditaufnahmen i. H. v. 5,0 Mio. € vor.

Die Stadt wird im Planungszeitraum weiterhin zur Sicherung ihrer Liquidität auf die Inanspruchnahme von Kassenkrediten angewiesen sein. Die geplanten jährlichen Zahlungsmittelüberschüsse führen im Zusammenhang mit der anteiligen Entschuldung der Kassenkredite der Stadt durch das Land (Ver Vereinbarung zur Teilentschuldung) sukzessive zu einer signifikanten Senkung der dauerhaft in Anspruch genommenen Kassenkredite.

3. Genehmigungsteil

3.1 Haushaltssicherungskonzept

Das Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2020-2023 im Rahmen des Haushaltsplanes 2020 wird gemäß § 63 Abs. 5 BbgKVerf genehmigt.

In der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes ist künftig das Konsolidierungsziel im Umfang der geplanten ordentlichen Ergebnisse der einzelnen Haushaltsjahre fortzuschreiben, solange für das jeweilige Jahr kein geprüfter Jahresabschluss vorliegt. Alternativ ist die Belastbarkeit der vorläufigen (ungeprüften) ordentlichen Jahresergebnisse unter Berücksichtigung aller Risiken durch das Rechnungsprüfungsamt zu bestätigen.

3.2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen

Die Haushaltssatzung der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2020 enthält in § 2 einen Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen i. H. v. 4.570.200 €, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist.

Die Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für das Jahr 2020 wird gemäß § 74 Abs. 2 BbgKVerf anteilig i. H. v. 3.570.200 € erteilt.

3.3 Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Die Haushaltssatzung der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2020 enthält in § 3 Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 12.000.000 €.

Die im Jahr 2020 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen werden anteilig i. H. v. 11.101.900 € genehmigt.

Im Rahmen der Haushaltsaufstellung für das Jahr 2021 sind weiterhin sämtliche geplanten investiven Auszahlungen im Jahr 2021 und im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum unter einem strengen Maßstab zur Reduzierung des negativen Saldos aus der Investitionstätigkeit und damit zur Reduzierung des voraussichtlichen Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen zu prüfen. Solange die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt nicht erreicht ist, sind alle Maßnahmen weiterhin auf ihre rechtliche Verpflichtung, ihre Unabweisbarkeit und Unaufschiebbarkeit oder Rentierlichkeit zu prüfen und zu bewerten.

4. Begründung

4.1 Haushaltssicherungskonzept

Die frühestmögliche Wiederherstellung des gesetzlichen Haushaltsausgleichs ist die oberste zu beachtende Zielstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes. Hinsichtlich des Zeitrahmens der Konsolidierung ist keine abschließende gesetzliche Regelung vorhanden. Ein Zeitraum, der über den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum (§ 72 BbgKVerf) hinausgeht, ist jedoch regelmäßig als nicht genehmigungsfähig anzusehen.

Das Haushaltssicherungskonzept (HSK) 2020 enthält eine Konkretisierung der Abrechnung des HSK 2015, eine vorläufige Abrechnung des HSK 2019 auf Grundlage der II. Quartalsanalyse, eine Definition des Konsolidierungszieles, eine Konsolidierungsstrategie sowie eine Gesamtübersicht der Konsolidierungsmaßnahmen, Angaben zu den freiwilligen Leistungen der Stadt, einen Abschnitt zur Entwicklungen der übertragenen Aufgaben und einen Personalbedarfsplan.

Im Ergebnis enthält das Haushaltssicherungskonzept 2020 den gemäß Runderlass Nr. 1/2013 „Maßnahmen und Verfahren der Haushaltssicherung und der vorläufigen Haushaltsführung“ definierten Mindestinhalt.

Im Vergleich zum Vorjahr verschiebt sich jedoch das Zieljahr für das Erreichen des gesetzlichen Haushaltsausgleiches um 2 Jahre auf das Jahr 2024. Das Zieljahr liegt somit außerhalb des mittelfristigen Planungszeitraumes. Ursächlich sind die aktuell schlechteren vorläufigen Jahresabschlüsse der Jahre 2013-2017 und die deutlich geringer geplanten Überschüsse im ordentlichen Ergebnis der Jahre 2020-2022.

Das Haushaltssicherungskonzept wäre danach grundsätzlich nicht genehmigungsfähig, es sei denn, der Stadt könnte ein überragender Konsolidierungswille bestätigt werden.

Der Stadt gelingt im Jahr 2020 und in jedem Jahr des mittelfristigen Planungszeitraums weiterhin der strukturelle Haushaltsausgleich. Darüber hinaus werden im Jahr 2020 und in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für jedes Jahr Überschüsse im ordentlichen Ergebnis geplant. Mit diesen Überschüssen können die Fehlbeträge aus Vorjahren sukzessive abgebaut werden. Diese Überschüsse im ordentlichen Ergebnis und im Finanzhaushalt sind ein belastbares Indiz für einen überragenden Konsolidierungswillen und für die Fortsetzung des Konsolidierungskurses der Stadt.

Die Variabilität der jeweiligen vorläufigen Jahresergebnisse ist jedoch so erheblich, dass diese nicht belastbar sind. Eine Bestätigung der Belastbarkeit der bisherigen vorläufigen Jahresabschlüsse wurde im Übrigen durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt nicht erteilt. Daher ist künftig in der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes das Konsolidierungsziel im Umfang der geplanten ordentlichen Ergebnisse der einzelnen Haushaltsjahre fortzuschreiben, solange für das jeweilige Jahr kein geprüfter Jahresabschluss vorliegt. Alternativ besteht weiterhin die Möglichkeit, dass die Belastbarkeit der vorläufigen (ungeprüften) ordentlichen Jahresergebnisse unter Berücksichtigung aller Risiken durch das Rechnungsprüfungsamt bestätigt wird.

Da auch die Vorgaben des Selbstbindungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung zur Haushaltsplanung 2019 ff. in Vorbereitung auf die Teilnahme am Teilentschuldungsprogramm des Landes Brandenburg mit folgenden Mindestüberschüssen im Ergebnishaushalt: 2019: 6,9 Mio. €; 2020: 6,9 Mio. €; 2021: 11,2 Mio. €; 2022: 11,2 Mio. € für die Jahre 2021 und 2022 deutlich verfehlt wurden, verschiebt sich der frühestmögliche Zeitpunkt für den gesetzlichen Haushaltsausgleich auf das Jahr 2024.

4.2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen

Gemäß § 74 Abs. 2 BbgKVerf bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen.

Eine geordnete Haushaltswirtschaft ist mit Einschränkungen gegeben, da bisher nur die geprüften Jahresabschlüsse bis einschließlich dem Jahr 2016 vorliegen. Auf Grundlage des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse hat die Stadt eine eigene Terminplanung aufgestellt, um die bestehenden Rückstände aufzuholen.

Eine dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt ist derzeit nicht gegeben. Die jährlichen Überschüsse im ordentlichen Ergebnis und im Finanzplan zeigen jedoch grundsätzlich eine positive Entwicklung der Haushaltswirtschaft der Stadt auf. In 2020 und in jedem Jahr der mittelfristigen Ergebnisplanung werden Überschüsse im ordentlichen Ergebnis geplant, die zu einem Abbau der Fehlbeträge aus Vorjahren führen. Im Vergleich zum Vorjahr ist jedoch die Ergebnisplanung deutlich negativer, der gesetzliche Haushaltsausgleich verschiebt sich ins Jahr 2024. Der Finanzhaushalt weist 2020 und im mittelfristigen Planungszeitraum erhebliche Überschüsse im Zahlungsmittelbestand aus, so dass die aus den geplanten Kreditaufnahmen resultierenden Kredittilgungen geleistet werden können und auch eine signifikante Rückführung der Inanspruchnahme des Kassenkredites erfolgen kann.

Ist die kommunalaufsichtliche Genehmigung wegen nicht gegebener dauernder Leistungsfähigkeit grundsätzlich zu versagen, sind Ausnahmen nur bei Vorliegen eines genehmigungsfähigen Haushaltssicherungskonzeptes und besonderer Umstände zulässig. Ausnahmen können vorliegen, wenn zum Beispiel der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen der Finanzierung

- a. unabweisbarer und unaufschiebbarer Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oder
- b. uneingeschränkt rentierlicher Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dient.

Nach Prüfung und Einschätzung der Investitionsplanung 2020 der Stadt sind diese Voraussetzungen grundsätzlich erfüllt. Für folgende Maßnahme wurde das Vorliegen der genannten Kriterien durch die Stadt nicht nachgewiesen:

- Im Produkt 524020 ist im Finanzplan ab 2020 jährlich 1 Mio. € als investive Auszahlung an die GWC GmbH geplant. Nach dem Bericht der Stadt würde ohne die Zahlung die Mindestliquidität der GWC GmbH unterschritten werden und dies eine „Insolvenzgefahr“ bewirken. Im Übrigen würde ohne diese Zahlung die Gewinnausschüttung der GWC GmbH i. H. v. 1,0 Mio. € an die Stadt nicht gezahlt werden.

Die aufgezeigten Risiken sind sachlich nicht belegt und können nicht überzeugen. Die Zahlungen sollen auf Grundlage eines Gesellschafterbeschlusses erfolgen, eine rechtliche Verpflichtung besteht somit nicht. Es wird weder

vorgetragen, nach welchen Kriterien sich die behauptete Mindestliquidität bemisst, noch, dass ohne diese Zahlung der Fortbestand des Unternehmens tatsächlich gefährdet wäre oder wirtschaftliche Nachteile entstünden, die eine höhere Kreditaufnahme durch die Stadt rechtfertigen würden. Nach dem Wirtschafts- und Finanzplan 2020 verfügt die Gesellschaft über einen Finanzmittelbestand, der auch ohne Zahlung der jährlichen Gesellschaftereinlage und mit den geplanten Dividendenzahlungen an die Stadt in jedem Planjahr bis einschließlich des Jahres 2023 positiv bleibt.

Finanzplan 2020	2020	2021	2022	2023
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	8.842.000	5.477.000	5.169.000	6.058.000
Abzgl. jährlich 1 Mio. € Kapitalzuführung	7.842.000	3.477.000	2.169.000	2.058.000

Angaben in €

Mit der Stellungnahme wird ergänzend vorgetragen, dass durch die Covid 19-Pandemie derzeit Mietausfälle i. H. v. mindestens 273 Tsd. € erwartet werden. Auch die Verlustübernahme für das Sport- und Freizeitbad „Lagune“ wird sich durch die pandemiebedingte Schließung des Bades und die damit verbundenen Einnahmeausfälle erhöhen und das Ergebnis der GWC GmbH belasten. Damit ist jedoch nicht nachgewiesen, dass sich die Liquiditätssituation der GWC GmbH in einem Maße verschlechtert, die eine kreditfinanzierte Einlage der Stadt Cottbus als Gesellschafter als ausschließliches Mittel rechtfertigt. Ggf. kann in den Folgejahren eine erneute Prüfung des Sachverhaltes auf Grundlage der geprüften Jahresabschlüsse und fortgeschriebener Wirtschaftspläne der GWC GmbH vorgenommen werden.

Daraus resultiert eine Reduzierung der veranschlagten investiven Auszahlungen um die entsprechenden Planansätze:

Finanzhaushalt	2020	2021	2022	2023
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	20.534.100	19.996.500	15.406.800	9.642.300
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	25.104.300	24.483.000	22.399.200	14.421.300
Saldo 1 (max. Kredithöhe)	-4.570.200	-4.486.500	-6.992.400	-4.779.000
524020 GWC GmbH	-1.000.000	-1.000.000	-1.000.000	-1.000.000
Saldo 1 korrigiert (max. Kredithöhe)	-3.570.200	-3.486.500	-5.992.400	-3.779.000

Angaben in €

Dadurch reduziert sich der Gesamtbetrag der voraussichtlichen Kreditaufnahmen im Jahr 2020 von 4.570.200 € gemäß Haushaltssatzung auf 3.570.200 €.

Die von der Stadt aufgeführten Investitionsmaßnahmen sind überwiegend pflichtige Aufgaben, die nach den Ausführungen der Stadt auch unabweisbar und unaufschiebbar sind. Darüber hinaus handelt es sich regelmäßig um sogenannte Fortsetzungsmaßnahmen, die teilweise in Vorjahren begonnen

wurden bzw. deren Nichtfortsetzung zu einem wirtschaftlichen Schaden der Stadt führen kann. Darüber hinaus sind einzelne Maßnahmen mit einem hohen Fördersatz gefördert, die insgesamt aus Sicht der Stadt einen hohen wirtschaftlichen Nutzen bringen.

Aus diesen Gründen wird der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, anteilig i. H. v. 3.570.200 € gemäß § 74 Abs. 2 BbgKVerf genehmigt.

4.3 Verpflichtungsermächtigung

In der Haushaltssatzung 2020 wurden in § 3 der Haushaltssatzung Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 12.000.000 € festgesetzt. Nach der Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen fällig werdenden Auszahlungen wird ein Teilbetrag i. H. v. 4.235,4 Tsd. € (2021), 6.094,6 Tsd. € (2022) und 1.670,0 Tsd. € (2023) zur Auszahlung fällig.

Nach ergänzenden Berichten der Stadt sind die Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 141.000 € für Spiel- und Bolzplätze sowie i. H. v. 250.000 € für Schulen nicht erforderlich. Dadurch reduzieren sich die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen von 12.000.000 € um 391.000 € auf 11.609.000 €. Durch die Bewertung, dass nicht sämtliche investiven Auszahlungen als unabweisbar, unaufschiebbar, rentierbar oder zur Haushaltskonsolidierung dienend zu bewerten sind, reduzieren sich der zu genehmigende Gesamtbetrag der voraussichtlichen Kreditaufnahmen im Jahr 2020 als auch die voraussichtlichen Kreditaufnahmen im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum. Aus der Gegenüberstellung der geringeren Verpflichtungsermächtigungen und den geringeren Kreditaufnahmen errechnen sich die genehmigungspflichtigen Verpflichtungsermächtigungen wie folgt:

Finanzhaushalt	2020	2021	2022	2023
Verpflichtungsermächtigung	12.000.000	4.235.400	6.094.600	1.670.000
<i>Invest.zuschuss Cottbusverkehr</i>	9.092.000	2.669.000	5.058.000	1.365.000
<i>Schulen/Sachanlagevermögen</i>	-250.000	-250.000		
<i>Sanierung Kita Wehrpromenade</i>	736.000	479.400	256.600	
<i>OT Döbbrick-Döbbrick Süd</i>	430.000	370.000	50.000	10.000
<i>Stadtring Nordring bis Stadtausgang</i>	1.351.000	420.000	683.000	248.000
<i>Ausstattung Stadtbereich</i>	-21.000	-7.000	-7.000	-7.000
<i>Spiel- u. Bolzplätze</i>	-120.000	-40.000	-40.000	-40.000
Verpflichtungsermächtigung neu	11.609.000	3.938.400	6.047.600	1.623.000
Gesamtbetrag Kreditaufnahme neu		3.486.500	5.992.400	3.779.000
genehmigungspflichtig i. H. v.	11.101.900	3.486.500	5.992.400	1.623.000

Angaben in €

Danach sind die festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen anteilig i. H. v. 11.101.900 € genehmigungspflichtig.

Auf Grund der unter 4.2 dargestellten positiven Entwicklung der Haushaltswirtschaft der Stadt mit dem Ziel des Wiederreichens des gesetzlichen Haushaltsausgleichs und einer dauernden Leistungsfähigkeit wird der in der Haushaltssatzung festgesetzte Betrag der Verpflichtungsermächtigungen anteilig i. H. v. 11.101.900 € genehmigt.

Künftig sind weiterhin sämtliche geplanten investiven Auszahlungen im Jahr 2021 und im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum unter einem strengen Maßstab zur Reduzierung des negativen Saldos aus der Investitionstätigkeit und damit zur Reduzierung des voraussichtlichen Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen zu prüfen. Solange die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt nicht erreicht ist, sind alle Maßnahmen weiterhin auf ihre rechtliche Verpflichtung, ihre Unabweisbarkeit und Unaufschiebbarkeit oder Rentierlichkeit zu prüfen und zu bewerten.

Im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung und des Strukturwandels in der Region ist auch künftig mit weiteren und neuen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu rechnen. Sofern diesen Maßnahmen nicht in entsprechender Höhe Fördermittel gegenüberstehen und solange die Stadt nicht über eigene Liquidität verfügt, ist die Finanzierbarkeit diese Maßnahmen nach einem strengen Maßstab zu beurteilen. Dies gilt solange fort, wie die geprüften Jahresabschlüsse nicht fristgerecht vorliegen und die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt nicht erreicht ist, um künftige Kreditaufnahmen auf ein erforderliches und notwendiges Maß zu begrenzen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass eine vollständige Prüfung der Haushaltsunterlagen nicht vorgenommen wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung beim Verwaltungsgericht Cottbus einzureichen.

Im Auftrag
Dr. Grünewald

Hinweis: Dieses Dokument wurde am 24. April 2020 durch Herrn Dr. Markus Grünewald elektronisch schlussgezeichnet.

